



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales  
Departementschef Urs Martin  
Verwaltungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 29. September 2023

## **Teilrevision Steuergesetz**

Geschätzter Herr Regierungsrat  
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 unterbreitet das Departement für Finanzen und Soziales dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Steuergesetzes («Neue Entschädigungsregelung, mit Frist bis am 23. Oktober 2023. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

### Einleitende Bemerkung

Der VTG hat die Stellungnahme im Rahmen einer ad-hoc Arbeitsgruppe erstellt. Es nahmen Vertreter/-innen aus rund 1/4 der Gemeinden teil. Die Rückmeldungen gehen diametral auseinander. Nicht im Grundsatz, sondern bezüglich der Ansätze der Entschädigung und der Mindestanzahl der Fälle.

Die Gemeinden wünschen sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Es wird explizit gefordert, dass nicht nur die Gemeinden ihre Ressourcen bezüglich Veranlagungstätigkeit erweitern, sondern die Steuerverwaltung ebenfalls ihre Veranlagungstätigkeit erhöht. Die alten Pendenzen sind so rasch als möglich aufzuarbeiten und die Personalsituation muss verbessert werden. Dafür könnte der Kanton temporär neue Arbeitsmodelle prüfen, bspw. Springfachpersonal einstellen und um die bestehenden Personalien zu binden, individuelle Anreizsysteme schaffen.

Es ist im Sinne der Gemeinden, dass sich die Veranlagungssituation in nützlicher Frist verbessert. Durch die Kompetenzverschiebung an die Gemeinden wird befürchtet, dass sich der Kanton nicht mehr ausreichend um die Personalproblematik kümmert. Es ist aber offensichtlich, dass sich die aktuelle Situation mit der Verlagerung der Kompetenzen nicht ausreichend schnell verbessert. Es braucht einen grösseren Effort, d.h. auch der Kanton soll seine Ressourcen erweitern und mit den Gemeinden gemeinsam versuchen den historisch schlechten Veranlagungsstand zu korrigieren.

## Bemerkungen zur Änderung des Steuergesetzes

*Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.*

### **§ 201 Abs. 1**

Eine kostenorientierte Entschädigung wird begrüsst. Die pauschale Entschädigung hat die Kosten teilweise nicht gedeckt. Mit der Neuerung wird eine für alle Gemeinden faire Lösung geboten.

### **§ 201 Abs. 4**

Die Gemeinden arbeiten heute bereits gut zusammen. Die Förderung solcher Gemeindeverbände wird begrüsst. Parallel wünschen sich die Gemeinden, dass die Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung bald wieder partnerschaftlich wird und bleibt sowie die Personalpolitik angegangen wird.

Die Gemeinden sind bereit, Aufgaben gemeinsam zu lösen, wenn sie zur Verbesserung der Qualität und des Services beitragen. Die grosse Herausforderung wird die Stellvertreterlösung werden. Sie sind aber davon überzeugt, dass es mit Unterstützung der Steuerverwaltung gelingt, sofern deren Ressourcen erweitert werden.

## Bemerkungen zur Entschädigungsverordnung

*Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.*

### **§ 2**

Mit der Anpassung der Aufwandsentschädigung wird ein Niveau erreicht, sodass es sich für eine Gemeinde lohnt, die Steuerverwaltung weiterhin in Veranlagungsverfahren zu unterstützen.

### **§ 3**

Die kleineren Gemeinden (unter 1500 Fälle) und jene Gemeinden die bereits Veranlagungen in der erforderlichen Qualität tätigen, sind willens und in der Lage, wie bisher zu veranlagern. Dies im Sinne einer Übergangsregelung und zum ev. angepassten, konkludenten Tarif.

Mit der Einschränkung der Anzahl Fälle wird das Grundproblem allerdings nicht behoben und der Aufwand verlagert sich hauptsächlich auf mittlere und grössere Gemeinden oder Gemeindeverbände.

### **§4**

Der Abschluss einer Veranlagungs-Verpflichtung lohnt sich grundsätzlich immer. Es wäre aus Sicht der Gemeinden daher zielführender, wenn der Kanton mit allen Gemeinden, die veranlagern, das Gespräch sucht und eine Verpflichtung abschliesst.

Betriebswirtschaftlich ist die Vorlage kritisch zu hinterfragen, auch wenn aus Sicht der Gemeinden die Entschädigung teilweise lukrativ ist, ist es eine Verlagerung des Aufwands und Steuergelder werden hin und her geschoben, was natürlich Mehrkosten verursacht.

## §6

Sollten mehrere Gemeinden sich entschliessen, sich zu einem Gemeindeverbund zusammen zu schliessen, dann sollen die Förderbeiträge niederschwellig durch den Kanton ausbezahlt werden. Der Zusammenschluss fordert insb. politisch viel Effort. Dabei gilt es nicht nur die Arbeitsabläufe gemeinsam zu koordinieren, sondern Stellvertreterlösungen bereitzustellen. Diese Herausforderung ist noch nicht abschätzbar und könnte je nach Gemeindekonzstellationen anspruchsvoll werden. Es braucht Absprachen, dass kein Flickenteppich im Kanton entsteht. Zudem soll der Kanton die Höhe oder Art der Förderbeiträge offenlegen.

### Schlussbemerkungen

Der VTG Vorstand ist sich einig, dass er bei dieser Vorlage nicht für jede Gemeinde und Gemeindegrösse sprechen kann. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob diese Vorlage ökonomisch sinnvoll ist. Zusätzlich ist es dem Verband ein grosses Anliegen zu bestärken, dass sich der Kanton mit der Verlagerung der Kompetenzen nicht der Verantwortung über das Veranlagungswesen entziehen kann. In Zukunft darf die Ursache eines möglichen tiefen Veranlagungsstand, oder noch tieferen wie heute, nicht bei den Gemeinden gesucht werden. Die Personalpolitik bei der Steuerverwaltung ist zeitnah zu überdenken und insbesondere im Veranlagungsbereich müssen rasch Ressourcen geschaffen werden.

Wir bitten Sie, die oben formulierten Anmerkungen und Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

### **VERBAND THURGAUER GEMEINDEN**



Thomas Niederberger  
Präsident



Chandra Kuhn  
Geschäftsleiterin